

Studien- und Prüfungsordnung für den staatlich reglementierten Bachelorstudiengang B.Sc. Physiotherapie vom 25.07.2025

Lesefassung vom 25.07.2025

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zu den an der THU angebotenen reglementierten Bachelorstudiengang.
Dokumenten ID	189034
Verantwortliche Einrichtung	REK
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre
Bearbeiter/Ersteller	Referentin Prorektorat Studium und Lehre
Gültig ab	01.09.2025
Änderungsdatum	29.08.2025
Erstellungsdatum	23.07.2025
Version	1.0
Vertraulichkeitsstufe	extern
Sprache	de
Schlagworte	Bachelor; Studiengang; Studium; Ordnung
Freie Schlagworte	
Zielgruppe	Studieninteressierte, Bachelorstudierende der PHY der THU

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann?	Aktuelle Versionsnummer
Ordnungsneufassung	Prorektorat Studium und Lehre	Juli 2025	1.0



Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
§1 Geltungsbereich.....	1
I. Allgemeines.....	1
Präambel.....	1
§2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau.....	1
§3 Praktische Studienmodule (Praxismodul)	2
§4 Fristen, Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs	3
§5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§6 Prüfungsleistungen	5
§7 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen.....	5
§8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§10 Kombinationsprüfungen	7
§11 Bewertung von Prüfungen	7
§12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§13 Bestehen und Nichtsbestehen.....	9
§14 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	9
§15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§16 Prüfungsausschuss.....	11
§17 Prüfende und Beisitzende.....	12
§18 Zuständigkeiten	12
§19 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse.....	12
II. Bachelor-Prüfung.....	13
§20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung	13
§21 Fachliche Voraussetzungen	13
§22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	13
§23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	14
§24 Zusatzmodule.....	15
§25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	15
§26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde.....	15
§27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)	16
§28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	16

§29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§30 Formate für Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Regelungen für die Wahlpflichtmodule	17
§31 Studienverlauf, Modulplan und Gestaltungselemente	18
Teil D Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Aufgrund von §19 Abs.1 Nr.9 und §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art.8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S.26, 43), hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang B.Sc. Physiotherapie
- (2) §11 (7) und §35 (5) LHG gelten entsprechend.

I. Allgemeines

Präambel

Der Bachelorstudiengang B.Sc. Physiotherapie wird als ausbildungsintegrierender Studiengang in Kooperation mit dem ulmkolleg – Berufsfachschulen GmbH (im Folgenden ulmkolleg) durchgeführt. Für die berufliche Qualifikation gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) Stand 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist. Die Zusammenarbeit zwischen THU und ulmkolleg ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Technische Hochschule Ulm (THU) ist für die Ausgestaltung der akademischen Ausbildung verantwortlich. Ziel des Studiums ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Kompetenzen für ein evidenzbasiertes Handeln in der physiotherapeutischen Praxis. Dabei erwerben die Studierenden grundlegende Fähigkeiten zur Anwendung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, um Forschungsprozesse kritisch zu reflektieren und selbstständig durchzuführen. Ein besonderes Profilmerkmal des Studiengangs ist die systematische Verknüpfung von Physiotherapie und Medizintechnik, wodurch innovative Versorgungsansätze entwickelt und bewertet werden können.

Die Regelungen der PhysTh-APrV haben Vorrang, sofern einzelne Regelungen dieser SPO den Bestimmungen der PhysTh-APrV widersprechen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungszeiten sowie Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses.

§2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Studiensemestern unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Studienmodule, die Prüfungen, das Staatsexamen und die Bachelorarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit wird in Lehrplansemestern unterteilt. Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) Das Studium im Studiengang nach §1 Abs.1 gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

(5) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. §1 Abs.1 ist in Module, d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Die Inhalte definieren sich durch die gesetzlichen Vorgaben der PhysTh-APrV. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Modulgruppen zugeordnet werden.

(6) In §30 werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. des Hauptstudiums erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen der Lernergebnisse durch das Erbringen aller in §30 festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

(7) In §30 sind zu jedem Modul folgende Angaben enthalten:

- den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
- die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
- die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Unterrichtseinheiten,
- soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
- soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem die erstmalige Anmeldung zu einer Studien- und Prüfungsleistung vorgeschrieben ist (vgl. §4 (1)),
- die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen).

(8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die in §30 festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§3 Praktische Studienmodule (Praxismodul)

(1) Im Studiengang sind praktische Studienmodule (nachfolgend Praxismodule) nach Maßgabe von §30 in den Studienplan integriert.

(2) Die organisatorische Durchführung der Praxismodule obliegt dem Kooperationspartner.

(3) Ziele der Praxismodule sind

- die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
- der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
- das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

In den Praxismodulen sollen die Studierenden unter Anleitung eines bzw. einer erfahrenen Betreuenden im angestrebten Berufsfeld Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und Berufsqualifikation typisch sind.

(4) Die Zuordnung zu den einzelnen Praxisstellen erfolgt im Allgemeinen direkt durch den Kooperationspartner.

(5) Die Betreuung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Praxismodule durch die Hochschule erfolgt durch folgende Maßnahmen:

1. Ansprechkontakt seitens der Hochschule ist in der Regel eine Professorin oder ein Professor der THU, die punktuell den Verlauf begleitet, z.B. durch einen Besuch an der Praxisstelle oder durch Rücksprachen mit dem betreuenden Fachpersonal. Eine kontinuierliche Betreuung durch die THU ist nicht vorgesehen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der bzw. die Studiendekan/in können anlassbezogene oder stichprobenartige Überprüfungen der Umsetzung der Praxismodule vornehmen bzw. initiieren. Die fachliche Begleitung im Praxisalltag sowie die Betreuung der Studierenden vor Ort erfolgt durch eine bzw. einen vom Kooperationspartner benannte/n fachlich qualifizierte/n Praxisbetreuerin bzw. Praxisbetreuer.
2. Die Bewertung der schriftlichen Berichte der oder des Studierenden übernehmen im Allgemeinen die vom Kooperationspartner ulmkolleg und THU durch den Prüfungsausschuss bestellten Betreuungspersonen.

§4 Fristen, Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den bzw. der Studierenden durch das Campus-Management-System innerhalb der im Terminplan der THU gesetzten Termine vorzunehmen.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt über den vorgesehenen Bereich der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fakultät und Kooperationspartner. Die Termine im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bachelorarbeit sind in §21 geregelt.

(3) Der Prüfungsanspruch geht verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. §2 (2) um mehr als zwei Semester überschreitet, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§32 (5) S.2-5 LHG).

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte und nach vier Fachsemestern nicht mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtmodulen durch die Studierende oder den Studierenden erworben wurden, es sei denn, der Mindererwerb ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Bei Exmatrikulation aufgrund der Fristüberschreitung gem. Abs.4 bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bis zu einem Jahr bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. §2 (3) und §61 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer einer Beurlaubung gemäß §61 LHG bis maximal ein Jahr gemäß PhysTh-APrV.

(7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der entsprechenden Fristen und auch eine Ausnahmeregelung der Forderung gemäß Abs. 4 und 5 beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beraten lassen. Über die Anträge befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von vier Wochen. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die THU kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für die staatliche Abschlussprüfung gelten ausschließlich die Regelungen der PhysTh-APrV.

§5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer

- aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, der Qualifikation für den Hochschulzugang nach §58 LHG oder aufgrund einer anderweitigen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und – soweit für den gewählten Studiengang gefordert – aufgrund der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule zugelassen wurde,
- die festgelegten Prüfungsvorleistungen gemäß §30 zur jeweiligen Prüfungsleistung (§2 Abs.7) erfolgreich erbracht hat,
- eine Erklärung darüber vorlegt, dass noch nicht in demselben oder in einem nach §60 (2) Nr.2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und
- für den Studiengang eingeschrieben ist, für den die Prüfungsleistung vorgesehen ist.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Abs.1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder

- in demselben oder in einem nach §60 (2) Nr.2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 - der Prüfungsanspruch verloren ist.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der THU ist für beurlaubte Studierende gem. §61 LHG nicht zulässig. Es gilt die Ausnahme gem. §61 (3) LHG.
- (4) Der Zugang zum Studiengang Physiotherapie setzt einen Vertrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit dem ulmkolleg voraus. Falls der Vertrag vorzeitig endet, hat dies auch die automatische Exmatrikulation an der THU zur Folge. Im Fall einer Exmatrikulation hat der /die Studierende Anspruch auf ein Beratungsgespräch durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder den/die Studiendekan/in zu Möglichkeiten der Anerkennung und/oder Anrechnung von bereits im Studiengang Physiotherapie erbrachten Leistungen in anderen Studiengängen der THU bzw. zu allgemeinen Fragen eines Wechsels an eine andere Hochschule.

§6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in den durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen erbracht. Die Regelungen der PhysTh-APrV haben Vorrang, sofern Regelungen zum Erbringen von Studien- und/oder Prüfungsleistungen dieser StuPO den Bestimmungen der PhysTh-APrV widersprechen.
- (2) In §30 kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen zu einzeln genannten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache erbracht werden müssen, sofern auch die Lehrveranstaltung in englischer Sprache gehalten wurde.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen nach billigem Ermessen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (4) Die Prüfungsformen und Prüfungsleistungen für das Modul „Staatliche Abschlussprüfungen“ erfolgt ausschließlich auf Basis der PhysTh-APrV.

§7 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche und praktische Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden (§16) als

Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei praktischen Prüfungen im Rahmen der Praxismodule können weitere Prüfende durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Prüfungsgebiet in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten. Abweichende Regelungen der PhysTh-APrV haben Vorrang und werden entsprechend angewandt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch am selben Tag bekannt zu geben. Für die staatliche Abschlussprüfung gelten ausschließlich die Regelungen der PhysTh-APrV.

(5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und organisatorischen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in §30 keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in §30 festgelegt.

§9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Portfolioprüfung setzt sich aus maximal vier semesterbegleitenden Prüfungselementen, in der Regel unterschiedlicher Form gem. §30, die gemeinsam eine einheitliche Prüfung darstellen, zusammen.

(2) Portfolioprüfungen sind in der Regel nur lehrveranstaltungsbegleitend zulässig und werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.

(3) Die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Prüferin oder Prüfer legt in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und an welchen Terminen Teilprüfungen durchgeführt werden. Er bestimmt zugleich mit welchen Anteilen die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) Im Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts von Teilprüfungen gilt §12 Abs. 1-3. Wurden einzelne Prüfungselemente ohne triftigen Grund versäumt so zählen diese mit null Punkten zum Gesamtergebnis. Eine Wiederholung einzelner Prüfungselemente ist in der Regel nicht möglich. (5) Für

eine Benotung der Portfolio-Prüfungsleistung gilt §11 Abs. 1. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der semesterbegleitenden Prüfungselemente. Die Gewichtung erfolgt gemäß §9 Abs. 3.

§10 Kombinationsprüfungen

- (1) Die Kombinationsprüfung setzt sich aus maximal fünf Prüfungselementen zusammen.
- (2) Die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Prüferin oder Prüfer legt in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und an welchen Terminen Teilprüfungen durchgeführt werden. Er bestimmt zugleich mit welchen Anteilen die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (3) Im Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts von Teilprüfungen gilt §12 Abs. 1-3. Wurden einzelne Prüfungselemente ohne triftigen Grund versäumt so wird die gesamte Kombinationsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Für die Wiederholung einzelner Prüfungselemente gilt §14.
- (5) Für eine Benotung der Kombinationsprüfung §11 Abs.1. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungselemente. Die Gewichtung erfolgt gemäß §10 Abs. 2.
- (6) Die Kombinationsprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes einzelnen Prüfungselements mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§11 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 oder 4,3 oder 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertete, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen

Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen gemäß §30 ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt §22 (4).

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§9 (2) und §25 (1)) gilt Abs.2 entsprechend.

(5) Nach der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die staatliche Abschlussprüfung gelten ausschließlich die Regelungen der PhysTh-APrV.

§12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn bei gültiger Anmeldung ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds.

(3) Krankheiten von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs.2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von einer Entscheidung gem. Abs. (1) oder (4) betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Feststellung und Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Redlichkeit bei Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten wird durch die „Satzung der Hochschule Ulm zur Redlichkeit bei Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten“ in ihrer aktuellen Fassung geregelt.

§13 Bestehen und Nichtsbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls unternommenen Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Abweichende Regelungen der PhysTh-APrV haben Vorrang und werden entsprechend angewandt.

(2) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Praxismodule und sämtliche Module des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(5) Wurde die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung zu einer Modulprüfung erfolglos in Anspruch genommen, ist die Modulprüfung, der die Prüfungsleistung zugeordnet ist, endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung, dann geht damit der Prüfungsanspruch verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt.

(2) Im Besonderen Teil kann für einen Studiengang festgelegt werden, dass die zweite Wiederholung für Studierende dieses Studiengangs an bestimmte Auflagen gebunden ist, die vor der Anmeldung zu der Wiederholung erfüllt sein müssen. Bei Nichterfüllung wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die verpflichtenden Termine für die erste Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen, bei denen gem. §4 Abs.1, 6-7 oder §12 ein zulässiger Rücktritt oder ein festgestelltes Versäumnis bestand, sind in der Regel am Ende des laufenden Studiensemesters und werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden frühzeitig kommuniziert. Für

Praxismodule erfolgt eine individuelle Festlegung durch den Kooperationspartner. Die zweite Wiederholung erfolgt verpflichtend im nächsten Fachsemester zu den regulären Prüfungsterminen.

- (4) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Wiederholungsprüfungen erfolgen in der Regel in derselben Prüfungsform wie die Erstprüfung.

§15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Soweit die erbrachte Bachelor Vor- oder Zwischenprüfung in ihren Lernergebnissen erheblich von den entsprechenden Lernergebnissen an der THU abweicht, kann die Anerkennung mit der Empfehlung oder Auflage verbunden werden, entsprechende Module nachzuholen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums (gemäß §36a Abs.1 LHG).

(3) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Insbesondere muss Information zu der Institution, die die anzuerkennende Leistung bescheinigt, den Lehrenden und den Lernergebnissen, die mit der anzuerkennenden Leistung verknüpft sind, bereitgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt (gemäß §36a Abs.2 LHG).

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein (§35 (3) LHG). Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Soweit die Anrechnung nicht durch ein Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und einer außerhochschulischen Bildungsinstitution geregelt ist, wird im Regelfall eine Einstufungsprüfung durchgeführt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Note soll das Verfahren gemäß ECTS Users' Guide Annex 3 zur Anwendung kommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Antragsstellung zur Anerkennung erfolgt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Entscheidung in einen Studiengang der THU eingeschrieben sein.

§16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Physiotherapie ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorenschaft dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorenschaft anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der für die Praxismodule zuständige Kooperationspartner entsendet ein Mitglied in den Prüfungsausschuss. Andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) An der THU wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem für Lehrfragen zuständigen Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Behandlung von Grundsatzfragen der Studienganggestaltung und der Studienorganisation;
- Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der THU.

§17 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, entsprechende Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch den Kooperationspartner.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§22) den Prüfer/ die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfer/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt §15 Abs.5 entsprechend.

§18 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§13) sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen (§11),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§16)

ist der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses im Campus-Management-System der THU. Die Bekanntgabe im Campus-Management-System kann durch einen Aushang in anonymisierter Form ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§19 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, ein Niveau in ihren englischen Sprachkenntnissen zu erreichen und nachzuweisen, das dem Niveau „B2“ des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entspricht und das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Jeder Studierende hat sich zu Beginn des Studiums einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen vorgeschlagen und angeboten werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.

II. Bachelor-Prüfung

§20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

§21 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer gem. §14 Abs.1 in dem Studiengang, in dem die Bachelor-Prüfung abgelegt werden soll, die Bachelor-Vorprüfung an einer Hochschule derselben Hochschulart in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß §14 Abs.2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn maximal zwei Prüfungsleistungen aus dem Grundstudium fehlen.

(2) In §30 werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxismodulen ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch die Professorenschaft der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professorinnen oder Professoren auch ErstgutachterIn und BetreuerIn der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen oder medizinische Einrichtungen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende eine Professorin oder einen Professor der Hochschule als Erstgutachter/in und hochschulseitigen Betreuer/in vorschlagen. Der Themenvorschlag sowie der/die Betreuende für externe Arbeiten sind vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Prüfungsausschusses. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Der studentische Arbeitsaufwand zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit entspricht 12 ECTS-Kreditpunkten. Die Bachelorarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfende Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

§23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Betreuenden, beim Prüfungswesen oder beim Studierenden-Service-Center (SSC) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden (Gutachtenden) zu bewerten, die Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte der THU bzw. des Kooperationspartners ulmkolleg oder einer Partnerhochschule sind Sie sind vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Professorenschaft in dem Studiengang kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der/ die Erstgutachter/in Professorin oder Professor der THU sein und einer der Prüfenden muss Betreuender der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

(4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars setzt sich mit folgenden Gewichtungsfaktoren zusammen

Bewertung des ersten Gutachters 50%,

Bewertung des zweiten Gutachters 30%,

Bewertung des Kolloquiums 20%.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß §11 Abs.2-5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit. In §30 kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§13 Abs.3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die Module des Hauptstudiums sowie deren Ergebnisse,
- das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
- die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
- die Studienrichtung und gegebenenfalls der/die Studienschwerpunkt/e,
- die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag: das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§22).

Die Noten sind mit dem nach §11 Abs.5 ermittelten Dezimalwert zu versehen.

(4) Das Bachelorzeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin oder dem Rektor – im Vertretungsfall vom Prorektorat Studium und Lehre – ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

§26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

(1) Die THU verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung im Studiengang Physiotherapie den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der THU versehen.

§27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

- (1) Die Hochschule stellt zusammen mit dem Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (3) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gem. §11 Abs.2-5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.
- (4) Zur verbesserten Transparenz der Abschlussnote wird im Diploma Supplement die Information zur ECTS Grading Table gemäß ECTS Users´ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

§28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §11 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Dabei kommt gegebenenfalls die Satzung gem. §12 (6) zur Anwendung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) und Abs.(2) S.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener und schriftlicher Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; §30 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§30 Formate für Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Regelungen für die Wahlpflichtmodule

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	Ü	L	S	P
Vorlesung	Übung	Labor	Seminar	Projektarbeit

(2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt. Die ECTS-Kreditpunkte werden mit cp abgekürzt. Unterrichtseinheiten werden mit UE abgekürzt.

(3) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

LN	Allgemeiner Leistungsnachweis
BE	Bericht
HA	Hausarbeit
K	eine Klausurarbeit; 90 min. soweit nicht anders festgelegt
LA	Laborarbeit
PA	Praktische Arbeit
PK	Protokoll
PP	Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation
RE	Referat; 15 Min. soweit nicht anders festgelegt
ST	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

(4) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

LN	Allgemeiner Leistungsnachweis
PF	Portfolio-Prüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt
K	eine Klausurarbeit; 90 min. soweit nicht anders festgelegt
KP	Kombinierte Prüfung aus maximal fünf Prüfungsleistungen
K, K	zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen
LA	Laborarbeit
M	Mündliche Prüfungsleistung
ST	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA	Praktische Arbeit
PP	Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation
RE	Referat; 15 Min. soweit nicht anders festgelegt
BE	Bericht

(5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten studentischen Lernaufwand in ECTS-Kreditpunkten.

(6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen:

Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul:	Fachübergreifende, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche (WISO) Module einschließlich Module aus dem fremdsprachlichen Bereich.
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul:	Auf die jeweilige Studienrichtung ausgerichtete Fächer; festgelegt von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fakultät.
Wahlpflichtmodul:	Es besteht die Möglichkeit, sowohl fachübergreifende als auch fachspezifische Wahlpflichtfächer zu wählen.
Alternativmodul:	Die Auswahl ist in definierter Weise eingeschränkt.

(7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtmodule erfolgt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, des studentischen Lernaufwands in ECTS-Kreditpunkten, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Die in den Studienverlaufstabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern bedeutet eine Empfehlung und ist nicht bindend. Der Studierende hat sich durch ggf. vorgelagerte Anmeldung und durch Belegung zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Leistungen erbracht hat.

(9) Soweit Wahlpflichtmodule für das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung erforderlich sind, werden in den entsprechenden Zeugnissen alle gewählten Wahlpflichtmodule sowie die erzielten Noten aufgeführt. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden diese Noten entsprechend der in der Studiengangbeschreibung genannten ECTS-Kreditpunktezahlgewichtet.

§31 Studienverlauf, Modulplan und Gestaltungselemente

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der Praxismodule beträgt 4500 Unterrichtseinheiten (UE) und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten in sieben Semestern. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45min für Vorlesungen und Übungen, sowie 60min in der praktischen Ausbildung.

(2) Der Studiengang Physiotherapie wird von der THU und dem Kooperationspartner ulmkolleg gemeinsam angeboten. Die Verantwortung für den Studiengang liegt bei der THU.

(3) Veranstaltungen der akademischen Lehre sowie der praktischen Ausbildung können abweichend vom akademischen Kalender in der ansonsten vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Ab dem dritten Semester können die Lehrveranstaltungen des Studiengangs in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden.

(5) Im siebten Lehrplansemester findet innerhalb des Moduls "Vorbereitung und staatliche Abschlussprüfung" die staatliche Prüfung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten statt. Die Zulassung, Durchführung und Bewertung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in der jeweils geltenden

Fassung. Die staatliche Prüfung kann entsprechend §7 Abs.3 PhysTh-APrV nur einmal wiederholt werden; zur Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen nach §7 Abs.4 PhysTh-APrV. Die Endnote der Staatlichen Prüfung bildet die Modulnote des Moduls „Vorbereitung und staatliche Prüfung“.

(6) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen vom ersten bis zum siebten Lehrplansemester sowie an den praktischen Ausbildungsphasen muss entsprechend dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG), in der aktuell geltenden Fassung, durch Bestehen der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung beim Regierungspräsidium Tübingen zu Beginn des sechsten Semesters müssen alle Module bis einschließlich des fünften Lehrplansemesters bestanden sein. Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung müssen alle ausbildungsrelevanten Module bestanden sein und es darf die gesetzliche vorgeschriebene Fehlzeit von insgesamt 12 Wochen (480 Stunden) nicht überschritten sein.

(7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Physiotherapie (PHY), Grundstudium							
#	Modul/Lehrveranstaltung	Art	UE	ECTS im LPS		Studienleistung	Prüfungsleistung
				1	2		
M01	Trainingslehre und Bewegungserziehung	V+Ü	105	5		PA	K
M02	Befunderhebung und Diagnostik	V+Ü	105	5		LN	KP
M03	Anatomie & Physiologie 1	V+Ü	140	5		-	KP
M04	Physikalische Therapie	V+Ü	127	5		PA	KP
M05	PT Intervention 1	V+Ü	110	5		PA	KP
M06	Professionelles Handeln	V+Ü	90	5		LN	K
M07	Psychosoziale Aspekte 1	V+Ü	105		5	PA	K
M08	PT MSK Grundlagen	V+Ü	117		5	PA	K
M09	Anatomie & Physiologie 2	V+Ü	140		5	-	KP
M10	Bewegungsentwicklung- und kontrolle (Grundlagen)	V+Ü	102		5	LN	K
M11	Organsystem (Grundlagen)	V+Ü	111		5	-	K
M50	Praxismodul - Analyse 1	Praxis	150		5	BE	KP
	Summen			30	30		
				60			



(8) Die für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Bachelorstudiengang Physiotherapie (PHY), Hauptstudium										
#	Modul/Lehrveranstaltung	Art	UE	ECTS im LPS					Studienleistung	Prüfungsleistung
				3	4	5	6	7		
M12	Spezielle Krankheitslehre	V	120	5					-	K
M13	PT MSK Analyse und Anwendung	V+Ü	128	5					-	KP
M14	Bewegungsentwicklung- und kontrolle (Analyse & Anwendung)	V+Ü	113	5					LN	KP
M51	Praxismodul - Analyse 2	Praxis	146	5					BE	KP
M52	Praxismodul - Analyse 3	Praxis	146	5					BE	KP
M53	Praxismodul - Evaluation 1	Praxis	146	5					BE	KP
M24	BWL in der Physiotherapie	V+Ü	120		5				LN	K
M16	PT MSK Evaluation und Anwendung	V+Ü	124		5				-	KP
M17	Organsystem - Analyse, Evaluation und Anwendung	V+Ü	113		5				PA	KP
M54	Praxismodul - Evaluation 2	Praxis	146		5				BE	KP
M55	Praxismodul - Evaluation 3	Praxis	146		5				BE	KP
M56	Praxismodul - Synthese 1	Praxis	146		5				BE	KP
M22	Digitalisierung und Medizintechnik 1	V+Ü	120			5			PA	K
M19	PT Anwendungen (Synthese)	V+Ü	120			5			-	K
M15	Evidenzbasiertes Handeln in der Physiotherapie	V+Ü	113			5			-	ST
M21	AKL, Hygiene, EH, klin. Physiologie	V	115			5			LN	KP
M57	Praxismodul - Synthese 2	Praxis	146			5			BE	KP
M58	Praxismodul - Synthese 3	Praxis	146			5			BE	KP

M18	Systemübergreifende Physiotherapie	V+Ü	140				5		-	ST	
M23	Klinische Forschung und #wisskom	V+Ü	128				5		LN	ST	
M20	Psychosoziale Aspekte 2	V+Ü	105				5		PA	KP	
M25	Anatomie und PT Intervention 2	V+Ü	130				5		LN	KP	
M26	Digitalisierung und Medizintechnik 2	V+Ü	99				5		LN	LN	
M59	Praxismodul - Synthese 4	Praxis	146				5		BE	KP	
M27	Vorbereitung und staatliche Abschlussprüfung	V+Ü	133				5		-	KP	
M28	Transfermodul	V+Ü	120				5		ST	-	
M29	Wahlmodul / Fremdsprachenmodul	V	120				5		-	K	
M30	Thesis	P	150				15		-	BE	
Summen				30	30	30	30	30			
				150							

(9) Zur Erbringung der Prüfungsleistungen eines Moduls wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat.

(10) Die Notengewichtung zur Ermittlung der Gesamtnoten für die Bachelorprüfung richtet sich nach der Kreditpunktezahl.

(11) Im Wahlmodul gemäß §30 können Module aus dem Wahlkatalog des Studiengangs gewählt werden. Der Wahlkatalog wird den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Auf Antrag können gemäß den Bestimmungen der Satzung für Anerkennung und Anrechnung der THU, in der jeweils geltenden Fassung, andere Wahlmodule angerechnet oder anerkannt werden. Für die Genehmigung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Wahlmodule können nur in begründeten Einzelfällen und auf vorherigen Antrag beim Prüfungsausschuss vorgezogen werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die „Studien- und Prüfungsordnung der THU für den staatlich reglementierten Bachelorstudiengang B.Sc. Physiotherapie“ tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

(2) Die „Studien- und Prüfungsordnung der THU für den staatlich reglementierten Bachelorstudiengang B.Sc. Physiotherapie“ wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

Ulm, den 25.07.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.08.2025 in elektronischer Form.

Ulm, den 25.07.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)